

wäre, obwohl er heilig bezeuget, hierunter keinem fleischlichen Affect oder Privatabsichten, sondern lediglich dem Triebe seines Gewissens gefolget zu haben, dabey er denn künfftig alle theologische Prudence und Moderation zu gebrauchen feierlich versprochen. Ich muß dem Manne das Gezeugnis geben, daß er, die Zeit über, weil er bey mir sich befunden, ein bescheidenes und gelassenes Wesen, und ein solch Bezeigen spüren lassen, daß ich von selbigen eine recht gute Hoffnung gefasset.“

Im übrigen bedauert der GS., daß man sich mit einer Beschwerde über einen Geistlichen, unter Umgehung seiner als der ersten Instanz sofort an den König gewandt habe, und bittet um einen Erlaß an das Gottorfer Obergericht und die Glückstädter Kanzlei, „keine Sache wieder einen Priester anzunehmen, wenn selbiger nicht erst bei mir belanget worden.“<sup>1)</sup>

Mit solchem „milden Tractament“ des Pastors war die Sache erledigt, ganz im Sinne einer Behörde, welche keine unnötige Aufregung liebt. Das Vorgehen des Meldorfer Archidiaconus unterscheidet sich also augenfällig dadurch von dem des späteren Lüdener Diaconus, daß es ohne Erfolg blieb. Aber auch davon abgesehen wird man urteilen dürfen, daß Claus Harms sowohl durch reifere Ueberlegung und kluge Vorsicht wie durch größere Charakterstärke sich vor Christoph Voss ausgezeichnet hat.

## „Sitzige“ Theologen des 17. Jahrhunderts.

Von D. Ernst Feddersen.

Das allgemeine Urteil, daß im 17. Jahrhundert das sittliche Leben der Geistlichkeit auf einer recht niedrigen Stufe stand und auch insofern die „Reformation“ der lutherischen Kirchen, welche Spener und seine Vorgänger forderten, hochnotwendig war, besteht auch für unser Land zu Recht. Man lese nur das Sündenregister, das der fromme Norderfer Pastor, Paulus Gardus, in seinem Traktat *Mundus immundus* (Göflar 1623) seinen Amtsbrüdern vorhält! Ohne Frage hat er die Einzelbeobachtungen, aus denen er sein Allgemeinurteil bildet, sonderlich in seiner holsteinischen Umgebung gemacht. Ein trauriger Katalog geistlicher Uebeltäter ist auch in P. von Hedemanns „Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit“ S. 130 f. zu lesen.

Auch ich habe in meiner Materialsammlung zur Kirchengeschichte unseres Landes viele Beispiele gefunden, welche dies Urteil bestätigen. Aus ihr möchte ich hierunter einige Geschichten

<sup>1)</sup> Diese Beschwerde entspricht ganz der Art des sowohl nach oben wie nach unten (vgl. sein Verhalten zu den Präpsten, oben S. 325, Anm.) stark auf Wahrung seiner Stellung bedachten Generalsuperintendenten.

mittheilen. Sie haben das Gemeinsame, daß sie nicht von den Hauptlasten, welche der derzeitigen Geistlichkeit vorgeworfen wurden (Trunksucht und „Geiz“ = Raffgier) zeugen, sondern von starker Unbeherrschtheit, gröber ausgedrückt Roheit, die sich in Werk und Wort äußerte. Auch darin waren ebenso wie im Saufen die Geistlichen die Kinder ihrer Zeit, in welcher nicht nur die Bauern in den Krügen, auf Hochzeiten, ja sogar bei Leichenfeiern nur allzuleicht zum Messer griffen, sondern auch die Junker in den Straßen Kiels harmlose Bürger mißhandelten und sich auf Kirchhöfen duellierten. Mit Recht haben sicher die Tadler jener Zeit auf die Universitäten hingewiesen, auf welchen die künftigen „Priester“ statt des Wortes Gottes nur allzuoft das Saufen und das Raufen lernten. Aber das ist keine Entschuldigung für solche, welche durch ihr Amt sonderlich verpflichtet waren, ihren Gemeinden die Sanftmut Christi und die Herrschaft des Geistes über das Fleisch vor Augen zu führen. Und den kirchlichen Aufsichtsbehörden darf man vorwerfen, daß sie weder dem Saufen noch dem Raufen der Geistlichen mit voller Strenge entgegenwirkten, sondern nur allzusehr geneigt waren, solche Zeitünden milde zu beurteilen und nur bei offenen Skandalen einzugreifen. Insofern lösen die nachfolgenden Berichte, welche zunächst z. T. erheiternd wirken, bei wahren Freunden der Kirche letztlich doch ein wehmütiges Empfinden aus.

## 1.

In der Burchardischen Sammlung Bd. I, S. 598 ist ein Stück aus dem Visitationsbericht des Königlichen Generalsuperintendenten *Hudemann* als Propst von *Segeberg* vom Jahre 1665 abschriftlich wiedergegeben. Dort heißt es über *Warderslo*:

Der Patronus klaget über des Pastoris (*Giebelstein*) Sohn, einen studiosum theologiae daß, wie er vorigen Weihnachten geprediget, er anter der Predigt ein Buch genommen und damit des Herrn Obristen Magd auf den Kopf und die Nase geworfen, daß sie bluthrünstig darüber geworden. Dabey er es nicht bewenden lassen, sondern wie der Gottesdienst geendiget gewesen, und des Herrn Obristen 3 Mägde auß dem Stuhl getreten, und auß der Kirchen gehen wollen, da sei des Pastoris Sohn hinter dem Altar herfürgetreten und habe jezt gedachte Magd in dem Chor für dem hohen Altar rechtschaffen abgeschlagen. Und habe der Pastor solches angesehen und den Sohn deswegen nicht gestraffet, sondern, wie die eine Magd gesaget, Herr Pastor, Steuret doch euren Sohn, habe er solches nicht allein nicht getan, sondern die Magd übel angefahren und gesaget: du Söge, du Söge, geh weg, du weißt wohl waß du gethan hast“.

## 2.

Von der gleichen Roheit und Mißachtung der heiligen Stätte zeugt das Betragen des Pastors *Johannes Schröder*

in Segeberg, über welches sein Diakonus, Nicolaus Kirsten im Jahre 1678 folgenden amtlichen Bericht abgestattet hat (zu lesen a. a. O. S. 587 ff):

„Als ich am 27. Aprilis in meinem Beichtstuhl gesessen, ist der Pastor, nachdem Er einen Bürger absolvieret, aus seinem Beichtstuhl mitten durch die Kirche nach dem Chor gegangen, und daselbst auff und nieder spaziret, wie Meister Jacob Görde gesehen hat. Darauff ich aus meinem Beichtstuhl heraus gegangen. Als solches geschehen, ist der Pastor für die kleine Thür bey meinem Beichtstuhl getreten und hat zu mir gesprochen: Parl me franzä, Kum hieher vors Altar. Darauf ich still gestanden und geantwortet: Ich bin kein Franzose, sondern ein Teutscher; wo Er etwas mit mir reden will, so steh ich hier. Darauff Er unterschiedliche mahl mit großem ungestüm gesagt: Kum hieher vors Altar, da wollen wir miteinander reden. Als ich aber ganz nicht ins Chor hinein wollte, fing Er an zu schmähen mit diesen Worten: Du Cujon, Ochse, Esell, Hunsfot, du Hund, kum vors Altar, da will ich dich unter de Föte treden, und dergleichen schmähworten. In dem sind seel. Meister Hanß und S. David Ludewig Frauen nebest Ihren Dienstmägden in die Kirche getreten, und haben diese und dergleichen Schmähworte angehört. Darauff bin ich zu Sie gegangen und habe Sie zu zeugen geruffen; darauff sehl. Meister Hanß Frau geantwortet: Herr, da sizet ein Mann der kann auch zeugen. Darauff ist der Pastor alsobald aus dem Chor mir nachgefolget. Darauff wolt ich streit und zank zu verhüten durch den kleinen gang bey dem Bildniß Friederici 2. aus der Kirchen gehen. Als ich aber so weit biß Meister Jacob Görden kam, riß Er mich bey meinem Rock zurück, und griff mir mit der einen Hand in die Haar; mit der andern aber wolt Er mir in die Augen schlagen; und obgleich seel. Meister Hanß Frau und S. David Ludwigs Dienstmägden gebehten, er möchte mich loß laßen, so ers doch nicht thun wollen. Darauff stozete er mir unterschiedliche mahl mit der Handt vor die Brust, und fazete meine rechte Hand an, und thäte mir schaden an meinem kleinsten Finger, daß derselbe geschwollen war, und ich das Glied nicht beugen kundte, wie noch zu sehen, und wie Hr. David Ludwigs Dienst-Mägden berichtet, so hat Er dabey gesagt: Kum vors Altar, daß dich der Donner hohl, da wollen wir uns vertragen. Als ich darauff geschwinde nach der Tuhrn Thür gieng, und sagte: Es ist viel, Jemand also in der Kirchen anzugreifen, lieff Er mir geschwinde nach und sagte: Nun hab ich Dich auff dem Kirchhoff, und will Dich dicht abschlagen. Die andere schmähworte habe ich wegen Bestürzung nicht in acht genommen. Darauff ich ihm entgangen, und geschwinde in meine Behausung gelauffen; was Hr. David Ludewigs und seel. Meister Hanß Frauen, wie auch S. David Ludewigs Dienstmägden gesehen haben.“

Auf diesen ärgerlichen Vorfall erfolgte zwar eine fiscalische Aktion vor dem Segeberger Konsistorium, sie wurde jedoch auf Königlichen Befehl vor völliger Entscheidung wieder aufgehoben: der Diakonus Kirsten wurde nach Leezen „translociret“, der Pastor blieb in seinem Amte (!).

### 3.

Lampertus Aardus war 1602 zu Krempe als Sohn des trefflichen Predigers Wilhelm Aardus geboren. Er erlangte 1624 in Leipzig wegen seiner mathematischen Kenntnisse

den Magistertitel und bald darauf aus der Hand des „Kaiserlichen Pfalzgrafen“, Oberhofpredigers in Dresden Mathias Hoëden „Dichterlorbeer“. Er hielt in Leipzig Vorlesungen de praxi analytica, erstrebte aber vergeblich eine Professur. Nach kurzer Lehrtätigkeit auf der Ritterakademie zu Soroe wurde er 1625 Diaconus und Kollege seines Vaters in Krempe und 1630 Pastor in Brunsbüttel, 1643 Ehrenlizentiat der Theologie von Leipzig. Er hatte von einer Frau 16 Kinder und starb 1672.

Er hat mancherlei Schriften veröffentlicht. U. A. eine Sammlung lateinischer Gedichte (Laurifolia, seu Poematum Latinorum Juvenilium Apparatus, Lips. 1627), Pathologia sacra N. T. (Lips. 1635 und 63), sowie Friedens- und Dankpredigten (1630). Moller (Cimbria litterata I, 7 ff) beurteilt ihn als lobwürdig wegen literarum elegantiorum peritia und der vom Vater ererbten poetischen Ader, aber nicht frei von dem törichten Fehler der Einbildung und Selbstverherrlichung. „Solche Ueberheblichkeit mag neben dem durch viel Studieren und (wahrscheinlich) viel Pokulieren geschwächten Nervensystem zu jenen „Excessen“ beigetragen haben, die ihn mehrfach in disziplinäre Behandlung und einmal fast zur Amtsentsetzung geführt haben. Aus den „Constitutionen, Verfügungen und Nachrichten, welche den Kirchenstaat in den Herzogtümern S. und H. betreffen“ (Rigsarkiv Kbhvn) entnehme ich folgendes:

Schon 1643 hatte der Pastor von Brunsbüttel samt seinem Diaconus vor den Schranken des Meldorfer Konsistoriums gestanden. Es scheint, daß sie auf der Kanzel gegen einander losgezogen waren. Jedenfalls wurden die beiden unter Bedrohung mit Suspension hart ermahnt, sich in cancellis officii zu halten und sich auf der Kanzel aller Privataffecten zu enthalten, der Pastor, der also offenbar als der Schuldigere erkannt war, mußte einen Geldbuße zahlen.

Aber schon im Jahre 1649 kam es zu einer neuen Klage gegen die beiden Kollegen. Diesmal wurde sie von einer gewichtigen Instanz, nämlich der Glückstädter Regierungskanzlei erhoben, sodasß der oberste geistliche Kirchenaufseher, GC. Kloß nicht umhin konnte eine peinliche Untersuchung anzustellen. Er begab sich mit dem Meldorfer Propsten, dem Landschreiber als locum tenenti des Landvogts sowie den beiden Meldorfschen Predigern Nicolaus Bullenius und Mag. Gerhard Ram am 15. Aug. nach Brunsbüttel. Durch Zeugenverhör wurde festgestellt: Auf einer Hochzeit habe der Diaconus dem Pastor gesagt, er schinde die Leute (durch willkürliche Steigerung der Gebühren u. dgl.), „worauff der S. Pastor, dessen schwachheit dem Diacono sonst nicht unberuoft gewesen, sich entrüstet und gefaget: das leugest u als ein Schem, du Meuchelmörder, du Landstreicher, worauff der Diaconus ferner mit gleichen Worten repliciret, bis sie endlich gesteuert und separiret worden“. Nach dem, was im Jahre 1643 vorangegangen war, schien eine suspensio ab officio nicht zu vermeiden, allein Kloß „zunebnst den andern assessoribus“ hatte offenbar ein großes Interesse daran, namentlich den Pastor zu schonen und befürwortete aus folgenden Gründen einstweilen noch von der Suspension abzusehen: „1. dasß Lampertus Marbus gar eines schwachen Hauptes, daher er zuweilen,

bevorab in diebus canicularibus ziemlich schwachheit empfindet, auch wie der Propst berichtet, sich aus sothaner Schwachheit für ehlichen Jahren selbst ersäußen wollen und 2. man nicht woll sagen kann, ob malitia oder imbecillitas mentis et iudicii bei dem Menschen praeponderire, wiewoll eines vielleicht dem andern die Handt reichen mag, 3. er absque singulari jactura famae et vitae propemodum wie zu vermuthen, nicht woll suspendiret werden könnte und zu besorgen, daß er dieses ihm so hoch sich zu ziehen würde, daß er darüber gar dorfft in Melancholien oder Verwohr des Hauptes gerathen, dahero mit ihm wie mit andern die sanioris mentis feind nicht woll kann verfahren werden, 4. . . . 5. der pastor sich vor diesem iudicio erklärt, daß er calore iracundiae, nicht animo injuriandi sondern defendendi solches alles geredet, und sey ihm also leid, 6. die beide . . . sich in der Güte vertragen . . . 7. Er der pastor auch sonst gar ein gelahrter Mann, der ihm mit seinem vielen Studiren solche Schwachheit des Hauptes wol theilweiß (!) mit zugezogen, 8. des Pastoris Vater Wilhelmus Mardus nicht weniger ein feiner wol verdienter Prediger in diesem Lande gewesen, 9. der Pastor nicht weniger wie der Diaconus mit hohen theuren Worten auf vor hergehende scharffe einrede besserung angelobet.“ So ward noch einmal von einer Amtsenthebung abgesehen und der Pastor zu 50, der Diaconus zu 25 Rthl. Buße ad pias causas verurtheilt, jedoch mit angehängter clausula comminatoria cetero certius et quidem citra ulteriorem causae cognitionem ipso facto securatae remotionis.

Die Laien urtheilten jedoch strenger als die klerikalischen Amtsgenossen. Der König, wahrscheinlich auf Bericht der Glückstädter Kanzlei, beabsichtigte den Mardus des Amtes zu entsetzen. Daraus richtete dieser am 13. October an Herzog Friedrich III. eine Bitte, entweder bei dem König zu intercedieren oder ihm eine Stelle in seinen Landen zu gönnen, indem er behauptete, nur wegen seiner strafenden Predigten gestraft zu sein und auf seine 24 Jahre lang dem König geleisteten Dienste sowie auf seine fast 28 zu Gottes Ehre publicierten Bücher und Traktätlein, darunter seine „Epistel-Postill, so Sr. Durchlaucht dediziert“, sich berufend. Der Herzog trat in der That durch ein Schreiben vom 19. Oct. 1649 für Mardus ein, und der König gab durch Erlaß vom 20. Nov. 1649 der Fürbitte nach, forderte aber von dem Pastor das reuerfällige Versprechen, „hinsüro weder mit Worten oder Werken sich an seinem Collegem oder anderen zu vergreifen“<sup>1)</sup>, widrigenfalls ihn ohne weiteres Remotion und nach Befinden sonstige Strafe treffen werde.

Trotz solcher harten Drohung wurde bei dem eingebildeten und hitzigen Brunshütteler Pastor noch keine völlige Besserung erreicht. Im Jahre 1656 klagte der Propst in seinem Visitationsbericht, daß Mardus sich bei Tisch ihm gegenüber äußerst „unhöflich“ benommen habe, daß er immer wieder seine „Privathändel in die Predigt einführe“ und den Rektor Samuel Lubecken „perturbire“. Graf Christian Ranzau, Amtmann von Steinburg und Gouverneur von Königlich-Dithmarschen, ließ ihn zu sich kommen und hielt ihm mündlich seine Sünden vor. Auch diesmal erließ er ihm gnädig die Suspension, ordnete aber an, daß künftigt der Propst nicht mehr bei dem Pastor, sondern dem Baumeister ablegen und speisen solle.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Aus diesen Worten darf man wohl entnehmen, daß Mardus auch sonst mit Hand und Mund allerlei pecciert hatte.

<sup>2)</sup> In solcher wohlwollenden Paschamanier liebte der mächtige Ranzau — er war auch königlicher Statthalter — überhaupt klerikale Sünden zu bestrafen. Als Baltasar Lubbertus, Diaconus zu